

24. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

16.08.2018 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 07.08.2018

- Bekanntmachung -

zur 24. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
am Donnerstag, dem 16.08.2018 um 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Raum 1, .
06388 B a a s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“	2018100/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 09.08.2018 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgehangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018100/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 16.08.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018100/3
	Az.:	erstellt am: 09.07.2018

Betreff

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.08.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	13.08.2018	
2	15.08.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	15.08.2018	
3	16.08.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	16.08.2018	
4	20.08.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	20.08.2018	
5	21.08.2018: Ortschaftsrat Merzien	21.08.2018	
6	22.08.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	22.08.2018	
7	30.08.2018: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss		
8	04.09.2018: Hauptausschuss		
9	13.09.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze sind jährlich an die Gewässerunterhaltungskosten der Verbände anzupassen.

Zusätzlich werden wieder, entsprechend § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die städtischen Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen. Für das Jahr 2018 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 22.924,21 € ermittelt (Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten.

Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden. Aus Sicht des vorsitzenden Richters, des für die Gewässerumlage zuständigen Verwaltungsgerichts in Magdeburg, stellt die Verteilung auf beide Beitragssätze die rechtssicherste Umlegungsmöglichkeit dar. Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich in dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Erhöhung des Erschwernisbeitragssatzes durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten fällt jedoch marginal aus und ist dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragssätze) zu entnehmen. Die Eigentümer der Grundsteuer A-pflichtigen Flächen werden bei diesem Verteilungsmaßstab entlastet, um die Kostenzuteilung zu den Erschwernisbeiträgen.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2018 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 9,89 €/ha (2017: 9,53 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,31 €/ha (2017: 21,77 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,45 €/ha (2017: 12,20 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 7,32 €/ha (2017: 3,16 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 3. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.026 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (255).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die vorliegende 3. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage 1 3. Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Ermittlung Beitragssätze 2018.pdf



Anlage 3 Verwaltungskosten.pdf



Anlage 4 Entwicklung der Beitragssätze.pdf

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 7 Abs. (1) wird im Wortlaut wie folgt erneuert:

Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß der Beitragsbescheide und den Verwaltungskosten zusammensetzen. Die Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Verbänden erfolgt entsprechend den prozentualen Flächenanteilen des Verbandes an der Gesamtfläche des Stadtgebietes. Diese Verwaltungskosten werden auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag des jeweiligen Verbandes entsprechend dem Verhältnis von Acker- und Waldflächen zu den Verkehrs- und Siedlungsflächen verteilt.

Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil der Stadt Köthen) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Stadtgebiet.

Der Erschwernisbeitragssatz in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil) in € und der für den Verband relevanten nicht grundsteuer-A-pflichtigen Fläche (in Hektar).

§ 2

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
und für das Kalenderjahr 2018 9,89 €/ha
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:
Und für das Kalenderjahr 2018 21,31 €/ha

§ 3

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. Satz 2 wird wie folgt Satz ergänzt:
und für das Kalenderjahr 2018 13,45 €/ha.
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:
Und für das Kalenderjahr 2018 7,32 €/ha

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2018 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten					
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben
1.	a.)Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.844,04	
	b.)Flächenanteil der Verbände in ha:		6886,2141		957,83
	c.)davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.579,19		90,18
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,79		12,21
2.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			22.924,21	€
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		20.124,95		2.799,26
	davon: ¹⁾				
	a.)auf Flächenbeitrag:	84%	16.904,96		86,63% 2.425,00
	b.)auf Erschwernisbeitrag:	16%	3.219,99		13,37% 374,26
3.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:				
	a.) Flächenbeitrag:		51.182,69		10.454,90
	b.) Erschwernisbeitrag:		30.429,60		286,11
4.	Summe umlagefähige Kosten in € (Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)				
	a.) für Flächenbeitrag:		68.087,65		12.879,90
	b.) für Erschwernisbeitrag:		33.649,59		660,37
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:				
	a.) Flächenbeitrag: (4a/1b)	€/ha	9,89		13,45
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/1c)	€/ha	21,31		7,32

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Stand: 30.07.2018

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2018

Kostenanteil Steuerabteilung (202)

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)	
Personalkosten in €	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	48.697,95	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1680 Std./Jahr 66.586,00
	SB Steuern 2	1.680 Std./Jahr	51.261,00	PK It. Stellenplan Stadt		
	Summe:	3.276 Std./Jahr	99.958,95			
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)		9.700 € Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)
VWKG Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	19.991,79	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)	20,00%	13.317,20 Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			139.350,74			89.603,20
		entspricht ca. 194 Std./Jahr	12,00%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202	73,92	4,40% %-Anteil am Aufgabengebiet
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):			16.722,09	TEIL 1a		3.942,54 TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:	20.664,63 €	

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
Personalkosten in €	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	72.003,00	PK It. Stellenplan Stadt (E10)
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (1x 9.700 EUR)
VWKG Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	14.400,60	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			96.103,60	
		entspricht ca. 39,5 Std./Jahr	2,35%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (SB W/AW), Quelle: A73
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):			2.259,58	TEIL 2

ansatzfähige Kosten - gesamt - 22.924,21 € GESAMT



Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Gewässerumlage der Stadt Köthen

Entwicklung der Beitragssätze

		2016	2017	2018	Veränderungen 2018/2017	
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	8,13	9,53	9,89	0,36	0,0036 Cent/m ²
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,49	21,77	21,31	-0,46	-0,0046 Cent/m ²
UHV "Taube- Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	9,65	12,20	13,45	1,25	0,0125 Cent/m ²
	Erschwernisbeitrag in €/ha	2,15	3,16	7,32	4,16	0,0416 Cent/m ²
	Bemerkung:	keine Berücksichtigung der Verwaltungskosten (Vwkosten)	Berücksichtigung Vwkosten in Höhe von 10T€ nur im Flächenbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		

Tagesordnung der 24. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf am 16.08.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Tauben-Landgraben“	2018100/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

3. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der
Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände ?Westliche
Fuhne-Ziethe? und ?Taube-Landgraben?

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018100/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 16.08.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018100/3
	Az.:	erstellt am: 09.07.2018

Betreff

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.08.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	13.08.2018	
2	15.08.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	15.08.2018	
3	16.08.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	16.08.2018	
4	20.08.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	20.08.2018	
5	21.08.2018: Ortschaftsrat Merzien	21.08.2018	
6	22.08.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	22.08.2018	
7	30.08.2018: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss		
8	04.09.2018: Hauptausschuss		
9	13.09.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze sind jährlich an die Gewässerunterhaltungskosten der Verbände anzupassen.

Zusätzlich werden wieder, entsprechend § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die städtischen Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen. Für das Jahr 2018 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 22.924,21 € ermittelt (Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten.

Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden. Aus Sicht des vorsitzenden Richters, des für die Gewässerumlage zuständigen Verwaltungsgerichts in Magdeburg, stellt die Verteilung auf beide Beitragssätze die rechtssicherste Umlegungsmöglichkeit dar. Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich in dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Erhöhung des Erschwernisbeitragssatzes durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten fällt jedoch marginal aus und ist dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragssätze) zu entnehmen. Die Eigentümer der Grundsteuer A-pflichtigen Flächen werden bei diesem Verteilungsmaßstab entlastet, um die Kostenzuteilung zu den Erschwernisbeiträgen.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2018 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 9,89 €/ha (2017: 9,53 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,31 €/ha (2017: 21,77 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,45 €/ha (2017: 12,20 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 7,32 €/ha (2017: 3,16 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 3. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.026 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (255).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die vorliegende 3. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage 1 3. Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Ermittlung Beitragssätze 2018.pdf



Anlage 3 Verwaltungskosten.pdf



Anlage 4 Entwicklung der Beitragssätze.pdf

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 7 Abs. (1) wird im Wortlaut wie folgt erneuert:

Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß der Beitragsbescheide und den Verwaltungskosten zusammensetzen. Die Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Verbänden erfolgt entsprechend den prozentualen Flächenanteilen des Verbandes an der Gesamtfläche des Stadtgebietes. Diese Verwaltungskosten werden auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag des jeweiligen Verbandes entsprechend dem Verhältnis von Acker- und Waldflächen zu den Verkehrs- und Siedlungsflächen verteilt.

Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil der Stadt Köthen) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Stadtgebiet.

Der Erschwernisbeitragssatz in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil) in € und der für den Verband relevanten nicht grundsteuer-A-pflichtigen Fläche (in Hektar).

§ 2

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
und für das Kalenderjahr 2018 9,89 €/ha
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:
Und für das Kalenderjahr 2018 21,31 €/ha

§ 3

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. Satz 2 wird wie folgt Satz ergänzt:
und für das Kalenderjahr 2018 13,45 €/ha.
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:
Und für das Kalenderjahr 2018 7,32 €/ha

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2018 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten					
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben
1.	a.)Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.844,04	
	b.)Flächenanteil der Verbände in ha:		6886,2141		957,83
	c.)davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.579,19		90,18
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,79		12,21
2.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			22.924,21	€
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		20.124,95		2.799,26
	davon: ¹⁾				
	a.)auf Flächenbeitrag:	84%	16.904,96		86,63% 2.425,00
	b.)auf Erschwernisbeitrag:	16%	3.219,99		13,37% 374,26
3.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:				
	a.) Flächenbeitrag:		51.182,69		10.454,90
	b.) Erschwernisbeitrag:		30.429,60		286,11
4.	Summe umlagefähige Kosten in € (Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)				
	a.) für Flächenbeitrag:		68.087,65		12.879,90
	b.) für Erschwernisbeitrag:		33.649,59		660,37
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:				
	a.) Flächenbeitrag: (4a/1b)	€/ha	9,89		13,45
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/1c)	€/ha	21,31		7,32

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Stand: 30.07.2018

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2018

Kostenanteil Steuerabteilung (202)

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)	
Personalkosten in €	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	48.697,95	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1680 Std./Jahr 66.586,00
	SB Steuern 2	1.680 Std./Jahr	51.261,00	PK It. Stellenplan Stadt		
	Summe:	3.276 Std./Jahr	99.958,95			
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)		9.700 € Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)
VWKG Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	19.991,79	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)	20,00%	13.317,20 Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			139.350,74			89.603,20
		entspricht ca. 194 Std./Jahr	12,00%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202	73,92	4,40% %-Anteil am Aufgabengebiet
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):			16.722,09	TEIL 1a		3.942,54 TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:	20.664,63 €	

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser

		Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
Personalkosten in €	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	72.003,00	PK It. Stellenplan Stadt (E10)
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			9.700,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (1x 9.700 EUR)
VWKG Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	14.400,60	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			96.103,60	
		entspricht ca. 39,5 Std./Jahr	2,35%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (SB W/AW), Quelle: A73
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):			2.259,58	TEIL 2

ansatzfähige Kosten - gesamt - 22.924,21 € GESAMT



Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Gewässerumlage der Stadt Köthen

Entwicklung der Beitragssätze

		2016	2017	2018	Veränderungen 2018/2017	
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	8,13	9,53	9,89	0,36	0,0036 Cent/m ²
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,49	21,77	21,31	-0,46	-0,0046 Cent/m ²
UHV "Taube- Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	9,65	12,20	13,45	1,25	0,0125 Cent/m ²
	Erschwernisbeitrag in €/ha	2,15	3,16	7,32	4,16	0,0416 Cent/m ²
	Bemerkung:	keine Berücksichtigung der Verwaltungskosten (Vwkosten)	Berücksichtigung Vwkosten in Höhe von 10T€ nur im Flächenbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		